

# RS Vwgh 1997/7/2 97/12/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1997

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

GehG 1956 §142 Abs1 idF 1994/550;

GehG 1956 §142 Abs4 idF 1994/550;

GehG 1956 §73b;

PG 1965 §5 Abs1 idF 1995/297;

## Rechtssatz

Eine Änderung der RECHTLICHEN Bewertung der Verwendung des Beamten durch die Dienstbehörde ohne Änderung der Gesetzeslage ist nicht ausreichend, den aus dem Zuerkennungsbescheid für die Dauer der Verwendung abgeleiteten Anspruch des Beamten auf eine Zulage nach § 73b GehG zu beseitigen. Dies gilt auch für ein vor den (Aktivdienstbehörden) Dienstbehörden allenfalls geführtes Feststellungsverfahren betreffend die Dauer der Gebührlichkeit der Dienstzulage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120116.X06

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)